



Ausnahmegenehmigungen für Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecke

Für Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecke können entsprechend §14a der Pflanzenbeschauverordnung Ausnahmen für die Einfuhr von z.B. Schadorganismen und Böden genehmigt werden, soweit keine Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen besteht. Die Bedingungen dafür sind der Richtlinie 2008/61/EG der Kommission vom 17. Juni 2008 festgelegt

Danach sind jegliche Arbeiten mit Schadorganismen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, für die ein Einfuhr bzw. Verbringungsverbot besteht, zu beantragen, bevor derartige Material eingeführt oder verbracht wird. Grundsätzliche Voraussetzung ist die Einhaltung der Anforderungen im Anhang I der Richtlinie 2008/61/EG. Alle Maßnahmen sind darauf gerichtet, dass keine Schadorganismen entweichen bzw. auf andere Pflanzenarten übertragen und somit verbreitet werden können. Sämtliche Arbeiten werden vom Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer kontrolliert. **Die Ausnahmegenehmigungen sind schriftlich beim Amtlichen Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer, bei einer der vorstehend genannten Dienststellen zu beantragen.**

Die Genehmigung für die betreffenden Arbeiten wird erteilt, wenn die durch den Pflanzenschutzdienst gestellten Anforderungen, insbesondere die der Richtlinie 2008/61/EG, erfüllt sind.

Das im Antrag aufgeführte Material darf nur eingeführt oder verbracht werden, wenn es von einer Ermächtigung zur Einfuhr und/oder zum Verbringen von Schadorganismen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken (gemäß der Richtlinie 2008/61/EG) begleitet ist. **Diese Ermächtigung muss ebenfalls an einer der Dienststellen des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes der Landwirtschaftskammer beantragt werden und wird erst nach der Genehmigung der beantragten Arbeiten erteilt.** Gegebenenfalls muss die Zustimmung des Ursprungslands auf dem Vordruck bestätigt werden, oder falls erforderlich, ein Pflanzengesundheitszeugnis vorliegen.

Der Pflanzenschutzdienst überwacht die zugelassenen Arbeiten sowie die Einhaltung der allgemeinen Bedingungen gemäß Anhang I der Richtlinie 2000/29/EG. Werden diese nicht eingehalten, kann die Genehmigung jederzeit widerrufen werden. Die Genehmigung wird in der Regel befristet ausgestellt. Der Abschluss der Arbeiten ist dem Pflanzenschutzdienst unter Nachweis des Verbleibs des Quarantänematerials anzuzeigen.

Anlage: Ermächtigung zur Einfuhr und/oder zum Verbringen von Schadorganismen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken

Ansprechpartner:

Ellerhoop	Lübeck	Rendsburg
Thiensen 22	Meesenring 9	Grüner Kamp 15-17
25373 Ellerhoop	23566 Lübeck	24768 Rendsburg
Tel. 04120/7068-217	Tel. 0451/317020-20	Tel. 04331/9453-390
Fax 04120/7068-212	Fax 0451/317020-29	Fax 04331/9453-399

1. Name und Anschrift des Versenders/Pflanzenschutzdienstes des Ursprungslandes	<p style="text-align: center;">Ermächtigung zur Einfuhr und/oder zum Verbringen von Schadorganismen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken (gemäß der Richtlinie 2008/61/EG)</p>	
2. Name und Anschrift der für die zugelassenen Arbeiten verantwortlichen Person		
4. Anschrift und Beschreibung des (der) spezifischen Quarantäneorts (e)	3. Bezeichnung der zuständigen amtlichen Stelle des Mitgliedstaates, die die Ermächtigung erstellt Landwirtschaftkammer Schleswig-Holstein Amtliche Pflanzengesundheitskontrolle Grüner Kamp 15-17 24768 Rendsburg	5. Ursprungsort (einschl. beigefügter Belege für Material mit Ursprung in Drittländern)
7. vorgeschriebene Grenzeinlassstelle für Material aus Drittländern	6. Nummer des Pflanzenpasses: oder Nummer des Pflanzengesundheitszeugnisses	
8. Wissenschaftlicher Name des Materials, einschließlich der betreffenden Schadorganismen	9. Menge des Materials	
10. Art des Materials		
11. Zusatzerklärung Dieses Material wird gemäß der Richtlinie 2008/61/EG in die Gemeinschaft eingeführt/in der Gemeinschaft verbracht ⁽¹⁾ . <p style="text-align: right;">(1) Unzutreffendes streichen</p>		
12. Weitere Angaben		
13. Bestätigung der zuständigen amtlichen Stelle des Ursprungsmitgliedstaates für das Material Ort der Bestätigung: Datum: Name und Unterschrift des zuständigen Bearbeiters:	14. Stempel der zuständigen amtlichen Stelle, die die Ermächtigung erteilt Ausstellungsort: Datum: Name und Unterschrift des zuständigen Bearbeiters:	